

Vivento

Einscannen unter der Würde

Über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 22.02.2005 habe ich bereits berichtet.

Vivento – Projekteinsätze von Telekommitarbeitern im Scannzentrum

Die Entscheidung, die rechtskräftig geworden ist, ist derart bedeutsam, dass die WAZ darüber berichtet hat. Der Artikel wird nachstehend wiedergegeben:

Einscannen unter der Würde

09.03.2005/Lokalausgabe/Castrop-Rauxel

Post-Beamter bekam Recht vor dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen

Von Christa Gruber

Wohin mit ihren altgedienten Beamten? Dieses Problem beschäftigt bekanntlich die ehemalige Bundespost, jetzt Telecom, die sich zunächst mit einer Art Auffanggesellschaft, der „Vivento“, ausgeholfen hat. Aber auch Vivento-Beamte müssen beschäftigt werden – aber sie müssen sich nicht zu absolut unqualifizierter Arbeit abstellen lassen.

Im vorliegenden Fall vor der Zwölften Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ging es jetzt um einen Technischen Fernmeldebetriebsinspektor aus Castrop-Rauxel, der im Dezember für dreizehn Monate zum Einscannen von Personalakten abgestellt worden war. Dagegen wehrte sich der nach A 9 bezahlte Beamte – und bekam jetzt Recht vor Gericht.

Zwar sind, so die Kammer, Abordnungen zu „amtsangemessenen Tätigkeiten“ zulässig, aber die dürfen nicht gleich um mehrere Stufen unterwertig zur früheren Tätigkeit sein. Zwei Besoldungsgruppen dürften diese Unterschreitungen sein – mehr aber nicht. Auch das Argument der Telecom, wonach das Einscannen von Personalakten Vertraulichkeit erfordert, ließ die Kammer in der Verhandlung nicht gelten.

Im Fall des Fernmeldeinspektors fanden die Richter deutliche Worte: „Es kann offen bleiben,

...2

welchem statusrechtlichen Amt die vorgesehene Tätigkeit des Einscannens von Schriftstücken zuzuordnen ist. Es entspricht jedoch nach dem Charakter dieser Tätigkeit und mangels anderer Anhaltspunkte alles dafür, dass eine derartig einfach strukturierte Tätigkeit einer Besoldungsgruppe weit mehr als zwei Stufen niedriger als der Besoldungsgruppe A 9 zuzuordnen ist."

Auch sei, so die Kammer, die Dauer der Abordnung von Bedeutung. „Ein schwerwiegender Eingriff in das grundsätzlich bestehende Recht des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung ist ihm bei einem kurzen Einsatz in einer Ausnahmesituation eher zuzumuten als bei einem verhältnismäßig langen Einsatz.“ Die dreizehn Monate waren der Kammer für den Fernmeldeinspektor unzumutbar zu viel. Kammervorsitzender Dr. Andrick unterstrich jedoch, dass damit keinesfalls jedwede unterwertige Tätigkeiten für Beamte grundsätzlich abzulehnen sind. Es müssten die konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft werden.